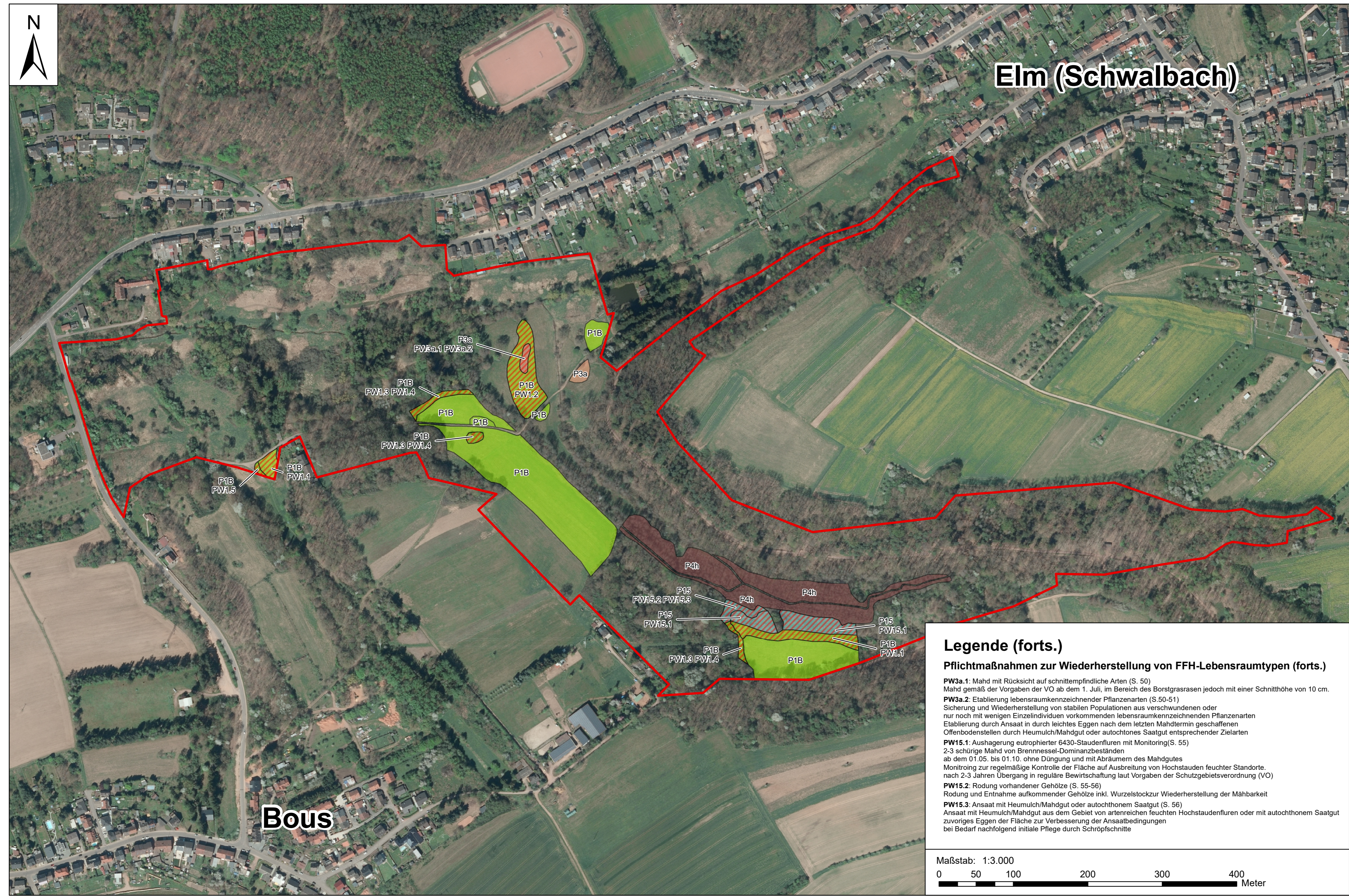




Elm (Schwalbach)



Bous

Legende

Pflichtmaßnahmen zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen

- 6230* – Artenreicher Borstgrasrasen
- P3a:** Extensive Grünlandnutzung in 6230-Wiesen gemäß Verordnung (S. 49)
 - Einschürige Mahd ab dem 01. Juli oder nach vollständigem Abblühen bestimmter Arten gem. VO
 - Verzicht auf Düngung und Kalkung
 - Walzen und Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden
 - Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen
 - Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S. 49)
- 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- P15:** Erhaltung des FFH-LRT 6430 (S. 54)
 - Verzicht auf Beweidung
 - Verzicht auf Düngung und Kalkung
 - Verzicht auf Entfernung von Wasserpflanzen- und Röhrichtbeständen
 - die Anpflanzung von Gehölzen im Ufer-Bereich ist zulässig, sofern dies nicht zur Beschattung von Wasserpflanzen- und Röhrichtbeständen führt
 - Fischerliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt
 - Verzicht auf das Befahren mit Booten in Bereichen von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften
 - Folgende Vorgaben zur Mahd werden im Rahmen des MaP konkretisiert:
 - einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes
 - Mahd des kompletten LRTs alle 3 Jahre oder jährliche Mahd von maximal 50 % der Fläche
- 6510 – Magere Flachland-Maehwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- P1B:** Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gem. Verordnung (S.41-42)
 - Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
 - Verzicht auf Düngung und Kalkung
 - Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis zum 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung
 - Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.41-42)

- 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
- P4h:** Forstwirtschaftliche Bodennutzung im LRT 91E0 - Weichholzauenwald gem. Verordnung (S. 59-60)
 - Bewirtschaftung nach der naturnahen Dauerwaldwirtschaft
 - im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 1069 Waldgesetz des Saarlandes vom 26. Oktober 1977 in der derzeit geltenden Fassung unter Beachtung folgender Maßgaben:
 - Verzicht auf Nutzung von Bäumen mit Großhöhlen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besonders geschützter Arten
 - Mahd von Waldwiesen ab dem 15. Juli und Mahd von Wegesäumen von Juni bis August
 - Verzicht auf die Aufforstung von Waldwiesen und Waldlichtungen
 - Verzicht auf die künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer bzw. nicht lebensraumtypischer Baumarten
 - Nadelbaumbestände sind mittelfristig in naturnahe Bestände zu überführen

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen

- Pflichtwiederherstellung von Lebensraumtypen in den Erhaltungsgrad B
- PW1.1:** Aushagerung eutrophierter 6510-Wiesen (S. 42-43)
 - 2-3 schürige Mahd ab 01.05 mit Abräumen des Mahdgutes
 - Verzicht auf Düngung
- PW1.2:** Etablierung lebensraumkennzeichnender Pflanzenarten (basenarmer Standort) (S. 43-44)
 - Sicherung und Wiederherstellung von stabilen Populationen aus verschollenen oder nur noch mit wenigen Einzelindividuen vorkommenden lebensraumkennzeichnender Pflanzenarten.
 - Etablierung durch Ansaat in durch leichtes Eggen nach dem letzten Mahdtermin geschaffenen Offenbodenstellen durch Heumulch/Mahdgut oder autochtones Saatgut entsprechender Zielarten
- PW1.3:** Rodung vorhandener Gehölze (S. 44)
 - Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit
- PW1.4:** Ansaat mit Heumulch/Mahdgut oder autochthonem Saatgut (S. 44-45)
 - Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet oder autochthonem Saatgut;
 - Nach Bedarf Durchführen einer initialen Grünlandpflege durch Schröpschnitte.
- PW1.5:** Wiederaufnahme extensiver Grünlandbewirtschaftung mit Schutz vor Tritt/Befahren (S. 45)
 - Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (VO)
 - Schutz der Fläche vor regelmäßigem Befahren und Tritt.

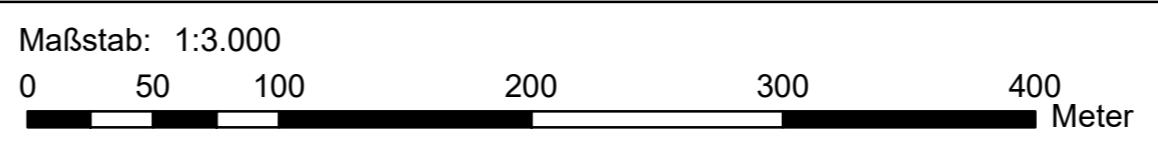
Hinweis: In der Karte wurden durch technische Gründe hervorgerufene Splitterpolygone (< 100 m²) und auf kartiertechnischen Gründen basierende Verlustflächen nicht dargestellt.

Natura 2000-Gebietsgrenze „Breitborner Floß“ gem. VO

Legende (forts.)

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen (forts.)

- PW3a.1:** Mahd mit Rücksicht auf schnittempfindliche Arten (S. 50)
 - Mahd gemäß der Vorgaben der VO ab dem 1. Juli, im Bereich des Borstgrasrasen jedoch mit einer Schnitthöhe von 10 cm.
- PW3a.2:** Etablierung lebensraumkennzeichnender Pflanzenarten (S.50-51)
 - Sicherung und Wiederherstellung von stabilen Populationen aus verschwundenen oder nur noch mit wenigen Einzelindividuen vorkommenden lebensraumkennzeichnenden Pflanzenarten
 - Etablierung durch Ansaat in durch leichtes Eggen nach dem letzten Mahdtermin geschaffenen Offenbodenstellen durch Heumulch/Mahdgut oder autochtones Saatgut entsprechender Zielarten
- PW15.1:** Aushagerung eutrophierter 6430-Staudenfluren mit Monitoring(S. 55)
 - 2-3 schürige Mahd von Brennnessel-Dominanzbeständen ab dem 01.05. bis 01.10. ohne Düngung und mit Abräumen des Mahdgutes
 - Monitoring zur regelmäßige Kontrolle der Fläche auf Ausbreitung von Hochstauden feuchter Standorte.
 - nach 2-3 Jahren Übergang in reguläre Bewirtschaftung laut Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (VO)
- PW15.2:** Rodung vorhandener Gehölze (S. 55-56)
 - Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit
- PW15.3:** Ansaat mit Heumulch/Mahdgut oder autochthonem Saatgut (S. 56)
 - Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet von artenreichen feuchten Hochstaudenfluren oder mit autochthonem Saatgut
 - zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen
 - bei Bedarf nachfolgend initiale Pflege durch Schröpschnitte



Managementplan Natura 2000-Gebiet:
 FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet

FFH-Gebiet N 6706-304:
„Breitborner Floß“
Karte 3a: Pflichtmaßnahmen LRTs

Bearbeitung:
naturplan An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel. 0 6151 / 39661-0, Fax: 39661-29
e-mail: info@naturplan.net
Dr. K. Böger & C. Vogt-Rosendorff

Stand: Februar 2024
im Auftrag:
 Dieser Managementplan wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV), erstellt.

Genehmigungsvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung, Lizenz Nr. GDZ 07/2023 vom 15.05.2023

